

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/59ba21a5-02b8-3f21-a28c-e2ea75fa0526>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Titel | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| Amtliche Abkürzung | BGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 400-2 |

§ 2015 BGB - Einrede des Aufgebotsverfahrens

(1) Hat der Erbe den Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens der Nachlassgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

(2) (weggefallen)

(3) Wird der Ausschließungsbeschluss erlassen oder der Antrag auf Erlass des Ausschließungsbeschlusses zurückgewiesen, so ist das Aufgebotsverfahren erst dann als beendet anzusehen, wenn der Beschluss rechtskräftig ist.

